

# STATUTEN

## VERBAND SCHWEIZER PRIVATRADIOS (VSP)

### I. NAME UND SITZ

Art. 1 Gemäss Artikel 60ff. ZGB besteht ein Verein mit dem Namen VERBAND SCHWEIZER PRIVATRADIOS (im Folgenden: VSP). Weitere Bezeichnungen sind: Association Suisse des Radios Privées, Associazione delle Radio Private Svizzere, Association of Swiss Private Radios. Sitz des VSP ist Bern.

### II. ZWECK UND IDEELLE GRUNDLAGEN

Art. 2 Der VSP setzt sich ein für die Wahrung der gemeinsamen ideellen, politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der ihm angeschlossenen Privatradios. Er vertritt seine Mitglieder gegenüber den politischen Institutionen und Parteien, den Behörden, der SRG, der Wirtschaft, den Verbänden, der Öffentlichkeit und allen, die die Interessen der Mitglieder berühren.

Art. 3 Der VSP setzt sich ein für das Grundrecht der Medienfreiheit als zentrales Element des demokratischen Rechtsstaats, sowie für die freie Marktwirtschaft und die Werbefreiheit. Er kämpft für gute Rahmenbedingungen für seine Mitglieder, um so zu einer vielfältigen, föderalistischen privaten Radiolandschaft in der Schweiz beizutragen.

Art. 4 Der VSP unterstützt seine Mitglieder bei programmlichen Qualitätszielen und professionellen Standards, insbesondere im Bereich des Service Public Régional. Er besteht darauf, dass der Service Public Régional Sache der Privatradios und nicht der SRG ist. Ebenso besteht der VSP darauf, dass diejenigen Programmleistungen, die die Privatwirtschaft finanzieren kann, den Privatradios überlassen werden.

Art. 5 Der VSP strebt bei Branchenangelegenheiten einen einheitlichen Auftritt der Privatradios an. Er fördert Fairness und Loyalität zwischen Radiostationen und gegenüber den Marktteilnehmenden. Der VSP unterstützt geeignete Massnahmen zur Stärkung des Images des Mediums Radio.

Art. 6 Der VSP bietet seinen Mitgliedern als Kompetenzzentrum einen Erfahrungsaustausch und ein Netzwerk namentlich in den Gebieten des Hörer- und Werbemarktes, der Aus- und Weiterbildung, der Medienpolitik, der Nutzungsforschung, der Qualitätssicherung, der Technologie, der Weiterverbreitung, des Urheberrechts, des Service Public Régional sowie der internationalen Entwicklungen. Er verhandelt mit den entsprechenden Institutionen und schliesst Branchenabkommen.

Art. 7 Der VSP strebt branchenübliche und sowohl für Arbeitgebende wie Arbeitnehmende faire Arbeitsbedingungen an. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 8 Der VSP besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder werden den Radiogruppen «Unabhängige Privatradios», «Privatradios mit Abgabeanteil», «Verlegerradios» und «Digitalradios» zugeordnet.
- Art. 9 Ordentliche Mitglieder können Schweizer Privatradiostationen werden, die:
- a) gestützt auf eine Konzession des Bundes gemäss RTVG (Veranstaltungs- und/oder Verbreitungskonzession) ein Radioprogramm mit inhaltlich relevantem lokal-regionalem Fokus auf der Basis eines Voll- oder Teilprogrammes in der Schweiz betreiben und dieses über UKW, DAB+ oder online verbreiten. Oder:
  - b) ein meldepflichtiges Radioprogramm mit inhaltlich relevantem lokal-regionalem Fokus auf Basis eines Voll- oder Teilprogrammes in der Schweiz betreiben und dieses über UKW, DAB+ oder online verbreiten.
- Art. 10 Assoziierte Mitglieder können Schweizer Privatradiostationen werden, die kein lokal-regionales Radioprogramm betreiben und den inhaltlichen Fokus anders ausrichten. Es kann sich dabei um vom Bund gemäss RTVG konzessionierte oder meldepflichtige Veranstaltende handeln, die ein Voll- oder Teilprogramm in der Schweiz betreiben und dieses über UKW, DAB+ oder online verbreiten.
- Art. 11 Fördermitglieder können Institutionen, Unternehmen, Verbände und Personen werden, die ein besonderes Interesse an der Privatradiobranche in der Schweiz haben oder geschäftlich mit der Privatradiobranche verbunden sind und mit dieser zusammenarbeiten.
- Art. 12 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird vom Vorstand beschlossen. Die gesuchstellende Person kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen gemäss Artikel 8 bis 10, ferner durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 14 Der Austritt aus dem VSP ist jedem Mitglied mittels schriftlicher Austrittserklärung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Verbandsjahres möglich. Elektronischer Versand zulässig.
- Art. 15 Der Ausschluss von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Solche liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt, Statuten und Reglemente des VSP in anderer Weise grob missachtet oder ein Verhalten an den Tag legt, das mit den Verbandsinteressen offensichtlich nicht vereinbar ist. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- Art. 16 Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses oder des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des betroffenen Mitglieds gegenüber dem Verband für das

laufende Jahr geschuldet. Im Gegenzug hat das scheidende Mitglied keinerlei Anrechte auf das Verbandsvermögen.

Art. 17 Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Verbandes.

Art. 18 Die Mitglieder können im Rahmen der statutarischen Kompetenzordnung Anträge stellen, sich äussern und an den Aktivitäten des Verbandes mitwirken.

Art. 19 In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen und assoziierten Mitglieder stimmberechtigt, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 20 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Art. 21 Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten, der Reglemente und der Beschlüsse der Organe. Sie unterlassen alles, was dem Ansehen des Verbandes schadet.

#### **IV. ORGANE**

Art. 22 Die Organe des VSP sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

##### **A) Die Mitgliederversammlung**

Art. 23 Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt zweimal jährlich, in der Regel einmal im ersten Semester und einmal im zweiten Semester. Die Versammlungen können physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Elektronischer Versand zulässig.

Art. 24 Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin. Elektronischer Versand zulässig.

Art. 25 Zusätzliche Traktandierungsbegehren oder Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Elektronischer Versand zulässig.

Art. 26 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VSP. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts

- c) Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- d) Genehmigung der Jahresbeiträge
- e) Genehmigung des Mitgliederstimmenreglements
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Entscheid über Anträge und Rekurse
- h) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- i) Festlegung der Organisationsstruktur des VSP
- j) Beschlussfassung über allfällige Sozialpartnerschaften
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung des VSP

Art. 27 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen der ordentlichen und assoziierten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Abwesende Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

Art. 28 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, in Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

Art. 29 Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied hat eine bestimmte Anzahl Stimmen. Die Mitglieder der Radiogruppe «Privatradios mit Abgabeanteil» (Definition Radiogruppen in Art. 41) haben zwei Stimmen. Die Stimmenberechnung bei Mitgliedern der Radiogruppen «Unabhängige Privatradios», «Verlegerradios» und «Digitalradios» erfolgt auf Basis der Hörerzahlen. Die Stimmenberechnung wird jährlich aufgrund der aktuellen Hörerzahlen eines Mitglieds vorgenommen. Das Berechnungsmodell und die Zuteilung der Mitgliederstimmen werden im Mitgliederstimmenreglement festgehalten. Fördermitglieder können kein Stimmrecht ausüben.

Art. 30 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Ausnahmen: Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung des VSP bedürfen eines qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Art. 31 Zu den einzelnen Traktanden können während der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden.

Art. 32 Solange die Versammlung nichts anderes beschliesst, finden die Abstimmungen offen statt. Schriftliche Abstimmungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes beschlossen werden.

Art. 33 Der Präsident oder die Präsidentin stimmt bei Abstimmungen gemäss der zustehenden Stimmenzahl als Mitglied ab. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.

Art. 34 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## B) Der Vorstand

- Art. 35 Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Personen. Dazu gehören ein Präsident oder eine Präsidentin, ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin und bis zu fünf weitere Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren gemäss Art. 41 verschiedene Radiogruppen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin werden aus den Reihen des Vorstandes gewählt.
- Art. 36 Die Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 37 Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen können physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden. Der Präsident oder die Präsidentin lädt unter Angabe der Traktanden fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein. Elektronischer Versand ist zulässig. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann ebenfalls eine Sitzung verlangen.
- Art. 38 Der Präsident oder die Präsidentin führt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall übernimmt dies der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- Art. 39 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt beratend an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Elektronisch gefasste Beschlüsse sind zulässig.
- Art. 40 Der Vorstand führt die Geschäfte des VSP zuhanden der Mitgliederversammlung. Er kann die Führung der Geschäfte an eine Geschäftsleitung delegieren. Er ist das strategische Führungsorgan des VSP. Er hat sämtliche Befugnisse, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden, insbesondere aber folgende:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin sowie Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen
  - Beschlussfassung über Reglemente des VSP
  - Zustimmung zu Beitritten in Organisationen und Verbände
  - Festsetzung der Zeichnungsberechtigungen
- Art. 41 Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern folgender vier Radiogruppen zusammen:
- Unabhängige Privatradios: Sie sind meldepflichtig, erhalten keine Abgabeanteile vom Staat gem. Art. 40 RTVG und ihr Aktienkapital gehört mehrheitlich Einzelpersonen oder einem KMU, nicht aber einem Grossunternehmen in der Medienbranche (Verlegerradio).

- b) Verlegerradios (Privatradios im Besitz Grossunternehmen Medienbranche): Sie sind meldepflichtig, erhalten keine Abgabeanteile vom Staat gem. Art. 40 RTVG und ihr Aktienkapital gehört mehrheitlich einem oder mehreren Grossunternehmen in der Medienbranche.
- c) Privatradios mit Abgabeanteil (Gebührenradios): Sie sind konzessioniert und erhalten gem. Art. 40 RTVG Abgabeanteile vom Staat. Ihr Aktienkapital gehört Einzelpersonen, einem KMU oder einem Grossunternehmen der Medienbranche.
- d) Digitalradios: Sie sind meldepflichtig, erhalten keine Abgabeanteile vom Staat gem. Art. 40 RTVG und verbreiten ihre Programme seit Sendebeginn rein digital über neue Technologien wie DAB+ und/oder Streaming. Ihr Aktienkapital gehört Einzelpersonen, einem KMU oder einem Grossunternehmen der Medienbranche.

Ein Mitglied kann nur zu einer Radiogruppe gehören. Liegen mehrere Zugehörigkeiten vor, erfolgt die Zuteilung prioritär zur Gruppe c) Privatradios mit Abgabenteil oder d) Digitalradios.

Art. 42 Die sieben Vorstandssitze werden auf die Radiogruppen aufgeteilt. Jede Radiogruppe hat mindestens einen Vorstandssitz. Die Radiogruppe «Digitalradios» hat maximal einen Vorstandssitz. Ohne gravierende Mitgliedermutationen wird aufgrund der Marktgrösse der Mitglieder in den Radiogruppen folgende Sitzverteilung angestrebt: Drei Vorstandssitze «Verlegerradios», zwei Vorstandssitze «Privatradios mit Abgabeanteil», ein Vorstandssitz «Unabhängige Privatradios» und ein Vorstandssitz «Digitalradios».

Art. 43 Die einzelnen Radiogruppen nominieren selbständig aus ihren Reihen ihre Vorstandsmitglieder und schlagen diese zur Wahl vor. Stellen sich nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten pro Radiogruppe zur Wahl, können Mitglieder anderer Radiogruppen für die freien Vorstandssitze kandidieren. Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin dürfen nicht aus der gleichen Radiogruppe stammen.

Art. 44 Der Vorstand kann Projektgruppen bilden, die bestimmte Themen behandeln. Er kann aussenstehende Experten beiziehen.

Art. 45 Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von allfälligen finanziellen Mitteln an Projektgruppen oder Einzelpersonen und über die entgeltliche Mandatierung von Experten.

Art. 46 Vorstandsmitglieder nehmen Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und übliche Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich wahr.

Art. 47 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **C) Die Geschäftsleitung**

Art. 48 Die Geschäftsleitung übernimmt im Auftrag und gemäss Pflichtenheft des Vorstandes die operative Führung der Aufgaben und Fachdossiers des Verbandes. Sie koordiniert oder unterstützt die Arbeiten des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vorstandes sowie allfälliger Projektgruppen und Experten.

Art. 49 Die Geschäftsleitung bereitet die Geschäfte zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und setzt die Beschlüsse entsprechend um. Sie ist verantwortlich für die administrativen Belange des Verbandes und pflegt den Kontakt und Austausch sowohl mit den Verbandsmitgliedern wie mit allen externen Anspruchsgruppen.

#### **D) Die Revisionsstelle**

Art. 50 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 51 Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 52 Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 53 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

Art. 54 Für Ansprüche aus Rechtsstreitigkeiten mit dem Verband haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen, soweit es dabei nicht um strafrechtliche Handlungen geht.

Art. 55 Bei einer Spaltung des Verbandes haben die sich abspaltenden Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen des VSP.

Art. 56 Die Fusion oder Auflösung des VSP kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Mehrheitserfordernis siehe Art. 30 dieser Statuten. Wird der Verband aufgelöst, ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

Art. 57 Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. April 2024 beschlossen worden und sind sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Statuten des VSP.

Bern, 12. April 2024